

Förderverein "Grundschule unter den Bäumen" e.V.

Satzung

26.09.2018

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein "Grundschule unter den Bäumen" e.V.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist der Ortsteil Blankenburg des Bezirkes Pankow von Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung grundschulgemäßer Bildungs- und Erziehungsarbeit an der "Grundschule unter den Bäumen" im Ortsteil Blankenburg des Bezirkes Pankow von Berlin. Gleichzeitig gilt es, alle Möglichkeiten einer kindgerechten und verlässlichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern auch nach dem Unterricht zu fördern.

Der Satzungszweck wird vom Verein insbesondere verwirklicht durch

- (1) Ideelle, personelle oder/und materielle Unterstützung von grundschulpädagogisch bedeutsamen Vorhaben, die insbesondere Grundschülerinnen und -schülern zu Gute kommen; solche Vorhaben sind z.B. die kindgerechte Gestaltung des Schulgeländes, Schultheater-Veranstaltungen, Projekte zur "Öffnung der Schule für die Umwelt" und zur sinnvollen Freizeitgestaltung, verlässliche Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler nach dem Unterricht,
- (2) Suchen und Nutzen von Möglichkeiten der Finanzierung der satzungsgemäßen Zwecke, z.B. durch Gewinnen möglichst vieler Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzierung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Kinder und Jugendliche bleiben bis zum Eintritt in das Erwerbsleben beitragsfrei. Auf besonderen Antrag kann auch für weitere Personen die Höhe des Beitrages abweichend vom Regelbeitrag bestimmt bzw. Beitragsfreiheit gewährt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Austrittserklärung, wenn diese mindestens vierzehn Tage vor Ablauf des Monats an ein Vorstandsmitglied eingereicht wurde,
 - b) mit dem Ausschluss durch die Organe des Vereins oder
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (4) Ein Mitglied, das in erhöhtem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich vorher mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich oder per Einschreiben zuzustellen. Dieses kann innerhalb eines Monats schriftlich gegen den Entscheid beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden sechs Mitglieder:
 - a) eine 1. Vorsitzende/er.
 - b) bis zu fünf unter sich gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende/er, von denen einer von der Mitgliederversammlung als Schatzmeister/in bestimmt wird.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer in das entsprechende Amt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist persönlich mittels eines einfachen Briefes oder per E-Mail einzuberufen. Die festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die erste Vorsitzende/den oder die/den von der Versammlung gewählten Versammlungsleiterin/ter
- (3) Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes zu dessen Entlastung und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung,
 - e) Entscheid über Satzungsänderungen, Widerspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes oder Vereinsauflösung.
- (4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies dringlich erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe, des Zweckes und des Termins verlangen.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweils zuständigen Organs.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, jedoch nicht weniger als sieben Personen beschlussfähig.
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb der doppelten Einladungsfrist eine weitere Einberufung erfolgen. In diesen Fällen sind die Organe ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Die Änderung dieser Satzung und die Abberufung von Mitgliedern eines Wahlamtes bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beurkundung

- (1) Von den Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu fertigen.
- (2) Die Beschlüsse sind von der Versammlungsleiterin/ter und der Schriftführerin/er zu unterzeichnen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, in den Organen gehört zu werden und an der Willensbildung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) im Sinne der Satzung und der Beschlüsse tätig zu sein,
 - b) die Wirksamkeit des Vereins zu fördern,
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu leisten.
Die Mitglieder haben das Recht auf vertrauliche Behandlung von Angaben und Informationen aus dem privaten Bereich und das Recht der Versagung von deren Weitergabe oder Veröffentlichung.

§ 12 Schlichtungsverfahren

- (1) Zur Beilegung von Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die auf Verletzung der Satzung oder der Beschlüsse zurückzuführen sind, ist in einer Vorstandssitzung in Anwesenheit der Betroffenen ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Die betroffenen Mitglieder sind zum Schlichtungsverfahren schriftlich einzuladen.
- (3) Führen Schlichtungsverfahren nicht zur Beilegung von Unstimmigkeiten, kann eine zivilrechtliche Klärung herbeigeführt werden.

§ 13 Haushaltführung

- (1) Der Verein ist im Sinne von Sparsamkeit wirtschaftlich zu führen. Ein Haushaltsplan ist aufzustellen.
- (2) Die Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich. Satzungsgemäß entstandene Kosten können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben werden von zwei durch die Mitgliederversammlung bestätigten Revisoren/innen geprüft, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

§ 14 Auflösung und Inkrafttreten

- (1) Zur Auflösung des Vereins sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung drei Liquidatorinnen/Liquidatoren zu bestellen, die die Vereinsauflösung betreiben.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist eine Vermögensübertragung nach folgendem Modus vorzunehmen: Nach Tilgung der Verbindlichkeiten und Rückerstattung von Sacheinlagen oder deren gemeinem Wert fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich als Sach- oder

Geldspende zur gemeinnützigen Verwendung der "Grundschule unter den Bäumen" im Ortsteil Blankenburg des Bezirkes Pankow von Berlin zu. Die künftige Verwendung des Vermögens bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.
(2) Die Satzung tritt mit Tage der Gründung des Vereins in Kraft.

Berlin, den 26. September 2018